

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. August 2021

**853. Gemeindewesen (Sicherheitszweckverband Albis)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. bilden seit 2005 einen Zweckverband für die Betreuung einer Zivilschutzorganisation (RRB Nr. 928/2005) im Rahmen des übergeordneten Rechts. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Sicherheitszweckverbands Albis enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 1. Januar 2010.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Sicherheitszweckverbands Albis werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Vorstand Sicherheitszweckverband Albis, Stadtverwaltung Affoltern a. A., Postfach, 8910 Affoltern am Albis,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Aeugst a. A., Dorfstrasse 22, Postfach, 8914 Aeugst am Albis,
  - Affoltern a. A., Postfach, 8910 Affoltern am Albis,
  - Bonstetten, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten,
  - Hausen a. A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis,
  - Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen,
  - Kappel a. A., Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis,
  - Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau,
  - Maschwanden, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden,
  - Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten,
  - Obfelden, Dorfstrasse 66, Postfach, 8912 Obfelden,
  - Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach,
  - Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, Postfach, 8911 Rifferswil,
  - Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon,
  - Wettswil a. A., Ettenbergstrasse 1, Postfach, 8907 Wettswil am Albis,
- den Bezirksrat Affoltern, Bezirksgebäude, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis,
- die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**

# Revidierte Verbands-Statuten des Sicherheitszweckverbands Albis

---

für die politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern:

Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis,  
Hedingen, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten,  
Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon, Wettswil am Albis



Sicherheitszweckverband Albis



## Inhalt

<b>Revidierte Verbands-Statuten des Sicherheitszweckverbands Albis</b> .....	1
1. Bestand und Zweck .....	4
2. Organisation .....	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen .....	4
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands .....	5
2.2.1. Allgemeines .....	5
2.2.2. Volksinitiative .....	6
2.2.3. Fakultatives Referendum .....	6
2.3 Die Verbandsgemeinden .....	7
2.4 Delegiertenversammlung .....	8
2.5 Vorstand .....	10
2.6 Rechnungsprüfungskommission .....	13
2.7 Revisionsstelle .....	14
3. Personal und Arbeitsvergaben .....	14
4. Verbandshaushalt .....	15
5. Aufsicht und Rechtschutz .....	16
6. Austritt, Auflösung und Liquidation .....	16
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	17

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die nachstehenden politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern, **Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A.** bilden unter der Bezeichnung «Sicherheitszweckverband Albis» (SZVA) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Sicherheitszweckverband Albis besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Affoltern am Albis.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Sicherheitszweckverband Albis betreibt die regional tätige Zivilschutzorganisation Albis (ZSO), die Bezirkszivilschutzstelle, die Regionale Führungsorganisation Albis (RFO) sowie die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK).

<sup>2</sup>Weitere Institutionen des Bevölkerungsschutzes können in den Zweckverband aufgenommen werden.

<sup>3</sup>Unter Beachtung der Bestimmungen kann der Zweckverband weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um seine Kernaufgaben oder damit zusammenhängende Aufgaben zu erfüllen.

## 2. Organisation

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 3 Organe

Die Organe des Sicherheitszweckverband Albis sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. Die Verbandsgemeinden
3. Die Delegiertenversammlung
4. Der Vorstand
5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## **Art. 4 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 5 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium oder das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle des SZVA gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 6 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. Ohne anders lautendes, konkretisiertes Begehren kommt der Verband seiner generellen Informationspflicht mit den halbjährlich stattfindenden Delegiertenversammlungen nach.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands**

### **2.2.1. Allgemeines**

## **Art. 7 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

## **Art. 8 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegierten verabschieden die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. Die Einreichung von Volksinitiativen
2. Die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands.
4. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.

### 2.2.2. Volksinitiative

#### Art. 10 Volksinitiative

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 aller Stimmberechtigten des Bezirks unterstützt, und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan, eingereicht wird.

<sup>4</sup>Die Initiative ist dem Präsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob das Volksbegehren zustande gekommen und rechtmässig ist. Das Präsidium überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

### 2.2.3. Fakultatives Referendum

#### Art. 11 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 400 aller Stimmberechtigten des Bezirks innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand



das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);

2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

## **Art. 12 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Festsetzung des Budgets
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen
4. Genehmigung des Geschäftsberichts
5. Ablehnende Beschlüsse der Delegiertenversammlung, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Vorstössen in der Delegiertenversammlung
6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben
7. Anträge an die Verbandsgemeinden
8. Verbandsinterne Wahlen

**7**

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Die Änderung dieser Statuten
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. Die Auflösung des Zweckverbands

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament, oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand, ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände betreffen:

1. Wesentliche Aufgaben des Zweckverbands
2. Die Grundzüge der Finanzierung
3. Austritt und Auflösung
4. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## 2.4 Delegiertenversammlung

### Art. 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Delegierten entsendet. Diese Delegierten und deren Stellvertreter müssen Mitglieder von Gemeindeexekutiven, vorzugsweise Vorstehende des Ressorts Sicherheit, der Verbandsgemeinden sein.

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

### Art. 16 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums respektive Vizepräsidiums, sie wählt:

1. Das Präsidium sowie das Vizepräsidium, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt werden.
2. Einen Stimmenzähler

### Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Delegierten legen von sich aus ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

### Art. 18 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Oberaufsicht über den Zweckverband
2. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung
3. Die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung

5. Ihren Organisationserlass
6. Die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums
7. Die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission
8. Die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen
9. Die Festsetzung des Budgets
10. Die Genehmigung der Jahresrechnung
11. Die Kenntnisnahme vom Finanz- und Ausgabenplan
12. Genehmigung des Geschäftsberichts
13. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist
14. Die Genehmigung der Abrechnung über allen neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
15. Die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane

#### **Art. 19 Vorsitz und Leitung Geschäftsstelle SZVA**

<sup>1</sup>Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Leitung der Geschäftsstelle führt die Administration des Zweckverbands.

#### **Art. 20 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel zweimal pro Jahr, ein.

<sup>2</sup>Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

#### **Art. 21 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

## **Art. 22 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Das Präsidium stimmt als Delegierter mit. Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

## **Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **Art. 24 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfragen und Antworten bekannt gegeben. Der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn ein Delegierter sie verlangt.

## **2.5 Vorstandsvorstand**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der Vorstandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

## Art. 26 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder des Vorstandes legen von sich aus ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

## Art. 27 Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. Die Verantwortung des Verbandshaushalts
3. Die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
5. Die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. Die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
7. Das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. Der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. Der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. Die Anstellung von Mitarbeitenden
4. Die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands
5. Das Handeln für den Verband nach aussen
6. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. Die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

## Art. 28 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragsstellung an die Delegiertenversammlung
2. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und insgesamt CHF 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können.

1. Der Ausgabenvollzug
2. Gebundene Ausgaben
3. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.-

### **Art. 29 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 30 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich resp. in elektronischer Form anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 31 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden.

## 2.6 Rechnungsprüfungskommission

### Art. 32 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

### Art. 33 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung sowie Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### Art. 34 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 36 Prüffristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7 Revisionsstelle**

### **Art. 37 Aufgaben der Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 38 Einsetzen der Revisionsstelle**

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

**14**

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 39 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

### **Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.



## 4. Verbandshaushalt

### Art. 41 Finanzhaushalt

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung der Jahresrechnung benötigen.

### Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen.

<sup>2</sup>Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt und zwar je zur Hälfte nach Zahl der Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahres sowie der letztbekanntesten, bereinigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Der Geschäftsbereich Schutzraumkontrolle wird separat auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt und zwar nach Anzahl der Schutzräume in Qualitätsstufe A pro Gemeinde.

### Art. 43 Finanzierung der Investitionen

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

### Art. 44 Eigentum

<sup>1</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

<sup>2</sup>Die bestehenden Gebäude des Zivilschutzes jeder Verbandsgemeinde bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

<sup>3</sup>Der bauliche Unterhalt, die Revision und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen gehen zulasten der Standortgemeinde. Die Wartung von Anlagen wird, soweit dies im Rahmen der Anlagewartung möglich ist, von Anlagewarten des Zivilschutzes übernommen.

## Art 45 Haftung

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 42 Abs. 2.

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 46 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 47 Rechtsschutz und Verbandstreitigkeiten

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder deren Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand eine Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 48 Austritt

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt und ist spätestens innert fünf Jahren zurückzuzahlen. Als Referenzzinssatz dient der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank (ZKB) für 10-jährige Kassenobligationen.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

## **Art. 49 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinde zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote in Art. 42.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 50 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz und Erfolgsrechnung.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindeabrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

### **Art. 52 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden**

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021.

Der Präsident:  
Ruedi Fornaro

Die Leiterin Geschäftsstelle SZVA:  
Gabriela Bolleter